



Gastgewerbe Merkblatt Schutz vor Passivrauchern

Seit dem 1. Juli 2009 darf nur noch im Freien geraucht werden sowie in Fumoirs, die in der Betriebsbewilligung aufgeführt sind. Die verantwortliche Person setzt das Rauchverbot in ihrem Betrieb um (Art. 27 Abs. 3 GGG).

Auszug aus dem geltenden Recht

Gastgewerbegesetz

Art. 27 Passivrauchen

- ¹ In öffentlichen zugänglichen Innenräumen von Betrieben, die eine Betriebs- oder Einzelbewilligung nach diesem Gesetz benötigen, ist das Rauchen verboten.
- ² Im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) bleibt das Rauchen gestattet.
- ³ Die verantwortliche Person und die von ihr instruierten Angestellten und weiteren Hilfspersonen setzen das Rauchverbot um, indem sie
 - a die Innenräume rauchfrei einrichten,
 - b über das Rauchverbot informieren, beispielsweise mit Verbotstafeln,
 - c die Gäste anhalten, das Rauchen zu unterlassen,
 - d nötigenfalls Personen wegweisen, die das Verbot missachten.
- ⁴ Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung.

Gastgewerbeverordnung

Art. 20a Öffentlich zugängliche Innenräume

- ¹ Als öffentlich zugänglich gelten alle für die Allgemeinheit zugänglichen Innenräume von Betrieben und Veranstaltungen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen.
- ² Zu den öffentlich zugänglichen Innenräumen gehören
 - a Verkehrsflächen wie Korridore oder Treppen, Aufzüge sowie Toiletten,
 - b Festzelte und Wintergärten, auch wenn Seitenwände geöffnet werden können.
- ³ Nicht zu den öffentlichen zugänglichen Innenräumen gehören Hotelzimmer.

Art. 20b Fumoirs

- ¹ Fumoirs sind abgeschlossene Nebenräume des Betriebs ohne eigene Ausschankeinrichtung wie Buffet oder Bar.
- ² Der Hauptausschankraum eines Betriebs (Gaststube) darf nicht als Fumoir genutzt werden.
- ³ Im Fumoir dürfen keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind, mit Ausnahme von Waren und Dienstleistungen für das Rauchen.

Art. 20c Anlage von Fumoirs

¹ Fumoirs sind so anzulegen, dass

- a kein Rauch in die übrigen Räume des Betriebs gelangen kann, indem beispielsweise Tür selbst schliessend gemacht werden,
- b sie nicht für die Bewirtschaftung des Betriebs notwendig sind,
- c sie nicht als Durchgang zu anderen Betriebsräumen dienen,
- d sie keine Tanzflächen oder Bühnen für den Auftritt von Artistinnen und Artisten enthalten,
- e sie klar als Räume für Raucherinnen und Raucher erkennbar sind.

² Ein Fumoir darf eine Bodenfläche von höchstens 60 m² aufweisen.

³ Die Fläche der Fumoirs

Art. 20d Zutritt zu Fumoirs

¹ Der Zutritt zu Fumoirs ist für Personen unter 18 Jahren verboten.

² Das Zutrittsalter ist am Eingang deutlich anzuschreiben.

Art. 20e Bewilligung von Fumoir

¹ Fumoirs sind in der Betriebsbewilligung aufzuführen.

² Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Abweichungen von Artikel 20c Absatz 2 bewilligen, wenn besondere Verhältnisse dies erfordern, wie zum Beispiel bestehende bauliche Gegebenheiten oder eine grosse Anzahl von Gästen.